



FERIEN, REITEN UND LANDLEBEN IM KRAICHGAU

Pferdeeinstellvertrag

Der Mietvertrag wird geschlossen zwischen:

Vermieter:

Name: Dorothee Heiss
Straße: Wannenstr. 18
Postleitzahl: 74934
Ort: Reichartshausen
Telefon: (0 62 62) 34 78
E-Mail: info@kalles-heimat.de

Mieter:

Name (Vor- und Nachname): _____
Straße: _____
Postleitzahl: _____
Ort: _____
Telefon: _____
E-Mail: _____

§ 1 Vertragsgegenstand

Für die Einstellung des Pferdes

Name:

Rasse:

Hengst, Stute, Wallach

Wird eine Box, Außenbox vermietet

§ 2 Pflichten des Vermieters

Gewährung der Einstellung umfasst folgende Leistungen:

1. Vermietung gem. §1
2. Lieferung von Einstreu
(Stroh, wenn Späne gewünscht werden, hat dies der Mieter selbst zu besorgen)
3. Lieferung von Heu und Tränken
4. Gewährung von Weidefläche, wenn Witterung und Zustand die Beweidung zulassen
5. Gestellung der Reithalle

§ 3 Pflichten des Mieters

Koppeln, Paddocks, Reithalle auf denen das Pferd steht, sind vom Mieter abzuäppeln. Die Stall- und Hofordnung ist als Bestandteil des Vertrages zu befolgen.

§ 4 Laufzeit des Vertrages

Der Vertrag beginnt am

und endet zum

Bei einem Vertrag auf unbestimmte Zeit kann von jedem Teil mit Frist von einem Monat zum darauf folgenden Monatsende gekündigt werden.

§ 5 Außerordentlich Kündigung

Der Vermieter kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn der Pensionspreis für den laufenden Monat nicht am 15ten beim Vermieter oder dessen Konto eingegangen ist, oder die Stall- und Hofordnung trotz persönlicher Aufforderung nicht eingehalten wird.

§ 6 Pensionskosten

Der Pensionspreis beträgt 310€ monatlich. Der Pensionspreis muss im Voraus bis spätestens zum 3. Werktag des laufenden Monats auf das folgende Konto eingegangen sein:

Kontoinhaber:	Dorothee Heiß
Kreditinstitut:	Volksbank Neckartal
BIC:	GENODE61NGD
IBAN:	DE48 6729 1700 0043 7894 22
Verwendungszweck:	Ihr Nachname, Name des Pferdes

Vorrübergehende Abwesenheit (z.B. Turnierbesuch, Krankheit, Urlaub etc.) befreit nicht von der Pflicht zur Zahlung des Pensionspreises.

Bei Veränderung der Betriebskosten des Vermieters um mindestens 10% ist jeder Vertragsteil berechtigt, von dem anderen eine angemessene Veränderung des Pensionspreises zu verlangen, ohne dass es einer Kündigung des Vertrages bedarf. Das Verlangen auf Änderung des Pensionspreises gilt als genehmigt, wenn der andere Teil nicht innerhalb von vier Wochen schriftlich widerspricht. Ein Widerspruch gilt gleichzeitig als ordentliche Kündigung im Sinne des § 4. Der die Änderung verlangende Teil hat in seinem Änderungsschreiben auf diese Wirkung nochmals gesondert hinzuweisen.

§ 7 Schadenshaftung des Mieters

Der Mieter hat für alle Schäden aufzukommen, die an den Einrichtungen des Stalles inkl. allen Anlagen wie Reithalle etc., oder Weide, durch ihn, oder einen mit dem Reiten, oder Betreuung seines Pferdes Beauftragten, oder seinem Pferd verursacht werden.

§ 8 Gesetzliches Pfandrecht

Der Einsteller kann gegenüber dem Pensionspreis nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderung aufrechnen oder ein Minderungs- oder Zurückhaltungsrecht ausüben. Der Vermieter erwirbt wegen fälliger Forderungen gegenüber dem Einsteller ein Pfandrecht an dem Pferd des Einstellers und ist befugt, sich aus dem verpfändeten Pferd zu befriedigen. Die Befriedigung erfolgt nach den für das Pfandrecht geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Die Verkaufsberechtigung tritt zwei Wochen nach der Verkaufsandrohung ein.

§ 9 Auskunftspflicht des Einstellers, Haftpflichtversicherung

- a.) Der Einsteller verpflichtet sich, Auskunft hinsichtlich fremder Eigentumsrechte an dem Pferd zu erteilen. Er versichert, dass das Pferd nicht von einer ansteckenden Krankheit befallen ist oder aus einem verseuchten Stall kommt. Der Betrieb ist berechtigt, hierfür gegebenenfalls einen tierärztlichen Bericht auf Kosten des Einstellers zu verlangen. Der Einsteller hat Kopien aller Papiere des Pferdes vorzulegen (Impfpass, Pferdepass etc.)
- b.) Der Einsteller hat dem Betrieb den Abschluss einer Pferdehaftpflichtversicherung nachzuweisen. Eine Kopie ist dem Vertrag zwingend beizulegen.
- c.) Der Einsteller ist verpflichtet evtl. Unarten des Pferdes, dem Pensionsgeber mitzuteilen. Das Pferd zeigt folgende Verhaltensauffälligkeiten:

- Schlagen Beißen Steigen Weben Koppen
- Sonstiges, nämlich _____

§ 10 Bauliche Veränderungen, Abtretung der Rechte an Dritte

- a.) Der Einsteller ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung des Betriebes bauliche Veränderungen an der Anlage oder im Stall vorzunehmen.
- b.) Jede Veränderung hinsichtlich des eingestellten Pferdes ist dem Betrieb unverzüglich anzuzeigen, insbesondere ist der Einsteller nicht berechtigt, Boxen an Dritte abzugeben.

§ 11 Salvatorische Klausel, Schriftform

- a.) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.
- b.) Der Gerichtsstand ist das zuständige Amtsgericht am Wohnsitz des Vermieters.
- c.) Jeder Vertragspartner hat eine Ausfertigung dieses Vertrags, sowie die Stall- und Hofordnung erhalten.

Mieter (Ort, Datum, Unterschrift) _____

Vermieter (Ort, Datum, Unterschrift) _____